



Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Nassau e.V.

56073 Koblenz
Karl-Tesche-Straße 3
Telefon: 02 61 / 9885-1113

presse@bwv-net.de
www.bwv-net.de
f BauernWinzerverbandRLN
i bwv_rheinland_nassau/

Mindestmostgewicht bei Dornfelder an der Nahe herabgesetzt

Schutzgemeinschaft reagiert auf aktuelle Witterungsverhältnisse

Bad Kreuznach. Mit Beschluss vom 11. September 2024 hat die Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen für das Weinanbaugebiet Nahe – die Schutzgemeinschaft Nahe – die Absenkung des Mindestmostgewichtes für Dornfelder beschlossen. Demnach wird das Mindestmostgewicht für Dornfelder Qualitätswein für das Erntejahr 2024 ab sofort von 68 Grad Oechsle auf 65 Grad Oechsle und 8,3 Vol.-% Alkohol herabgesetzt. Damit ist eine frühere Lese der Trauben bei Bedarf möglich.

Hintergrund der Entscheidung, die nach fachlicher Bewertung der aktuellen Lage durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erfolgte, ist maßgeblich die aufgrund der derzeitigen Witterung drohende Gefahr durch die Kirschessigfliege, die zu erheblichen Schäden an den Trauben führen kann. Gleichzeitig wird die Schutzgemeinschaft Nahe einen Antrag zur Erhöhung der möglichen Anreicherungsspanne für die Rebsorten Dornfelder und Portugieser der g.U. Nahe auf den Weg bringen. Diese Maßnahme wurde ebenfalls als notwendig erachtet und flankiert die Absenkung des Mostgewichtes in sinnvoller Weise.

Die Organisation zur Verwaltung Herkunftsgeschützter Weinnamen für das Weinanbaugebiet Nahe, die sog. Schutzgemeinschaft Nahe, ist gemäß § 22g Weingesetz als repräsentative Vertretung der Weinwirtschaft an der Nahe eingesetzt und vom Land Rheinland-Pfalz anerkannt. In der Schutzgemeinschaft Nahe sind alle Erzeuger- und Vermarktergruppen des Weinanbaugebietes organisiert. Ihr Vorstand setzt sich zusammen aus Vertretern des Weinbaus, der Weinkellereien und der Genossenschaften. Die Schutzgemeinschaft verwaltet die Lastenheft der g.U. Nahe und der g.g.A. Nahegauer Landwein, in denen die jeweiligen Produktionsbedingungen, z.B. Mindestmostgewichte, Abgrenzung des Gebietes, zugelassene Rebsorten oder Hektarhöchstertag, etc. geregelt sind, und reicht im Bedarfsfall Änderungsanträge bei der zuständigen Behörde ein.